



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 10. April 2019

Mitwirkende

Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident)
und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]
vertreten durch A AG
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Rückerstattung der Verrechnungssteuer pro 2016

(Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung der Ver-
rechnungssteuer, Art. 23 VStG)

Sachverhalt

- A. Der Beschwerdeführer, X, deklarierte im Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung pro 2016 unter „Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Rubrik A)“ 490 Titel der B AG mit einem Steuerwert von CHF 235'200.00.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2018 teilte die Steuerverwaltung dem Beschwerdeführer mit, dass sie einen Ertrag dieser Aktien in Höhe von CHF 156'800.00 festgestellt habe und dafür aber ein Nachweis fehle.

Der Beschwerdeführer teilte mit Schreiben vom 26. Januar 2018 mit, dass er aufgrund des Schreibens der Steuerverwaltung bemerkt habe, dass er die Dividende des Geschäftsjahres 2015 nicht deklariert habe.

Mit Rückfrage vom 31. Januar 2018 forderte die Steuerverwaltung den Beschwerdeführer auf die Kopie des GV-Protokolls pro 2015 der B AG inkl. Details zur Gesamtetragszahlung einzureichen. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer nach.

Mit Veranlagungsverfügung vom 19. Juli 2018 gewährte die Steuerverwaltung die Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht, da der Anspruch verwirkt sei.

- B. Der Beschwerdeführer, vertreten durch die A AG, erhob mit Schreiben vom 16. August 2018 Einsprache und beantragte mit dem Einspracheentscheid zuzuwarten, bis die das eidgenössische Parlament die Übergangslösung betreffend Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Nichtdeklaration der verrechnungssteuerbelasteten Erträge definiert habe.

Mit Entscheid vom 21. September 2018 wies die Steuerverwaltung die Einsprache unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung ab.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 23. Oktober 2018. Der Beschwerdeführer, noch immer vertreten durch die A AG, beantragt unter o/e Kostenfolge die Aufhebung des Einspracheentscheides und die Festsetzung der Verrechnungssteuerrückerstattung auf CHF 54'880.00. Eventualiter sei das Verfahren bis zur Inkraftsetzung des revidierten Art. 23 Abs. 2 VStG zu sistieren.

Mit Vernehmlassung vom 30. November 2018 beantragt die Steuerverwaltung die Beschwerde bis zum Inkrafttreten der Art. 23 Abs. 2 VStG und Art. 70d VStG zu sistieren und danach unter Kostenfolge vollständig gutzuheissen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat auf die Einreichung einer Vernehmlassung verzichtet.

Mit Präsidialverfügung vom 21. Dezember 2018 hat die Steuerrekurskommission das Verfahren bis zum 15. Februar 2019 sistiert.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss Art. 54 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die kantonale Steuerrekurskommission Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des VStG ist gemäss § 2 der Verordnung über den Vollzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer im Kanton Basel-Stadt vom 19. September 1966 i.V.m. § 136 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Der Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 21. September 2018 unmittelbar berührt und daher zur Beschwerde legitimiert. Seine Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 23. Oktober 2018 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Beschwerdeführer beantragt unter o/e Kostenfolge die Aufhebung des Einspracheentscheides und die Festsetzung der Verrechnungssteuerrückerstattung auf CHF 54'880.00. Eventualiter sei das Verfahren bis zur Inkraftsetzung des revidierten Art. 23 Abs. 2 VStG zu sistieren.

 - b) Da auch die Steuerverwaltung aufgrund einer Gesetzesänderung übereinstimmend beantragt, dass keine Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs eingetreten ist und daher die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vorliegend zu gewähren ist, sind nachfolgend die Voraussetzungen für eine Rückerstattung entsprechend der Gesetzesnovelle zu prüfen.

3.
 - a) Bei der Verrechnungssteuer handelt es sich um eine Quellensteuer. Sie wird auf Erträgen aus beweglichem Kapitalvermögen, Lotteriegewinnen und Versicherungsleistungen aus inländischen Quellen erhoben. Steuerpflichtig ist der Schuldner der steuerbaren Leistung (vgl. Art. 10 Abs. 1 VStG). Dieser hat seine Leistung um die Verrechnungssteuer zu kürzen. Der Empfänger der steuerbaren Leistung kann die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und Vermögen, woraus diese Einkünfte fliessen, deklariert werden. Dabei genügte es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur bisherigen Regelung, wenn die Selbstdeklaration wenigstens so frühzeitig mit den korrekten Angaben spontan ergänzt wird, dass die belasteten Einkünfte noch vor der Rechtskraft der Veranlagung berücksichtigt werden können (Urteil des Bundesgerichts 2C_80/2012 vom 16. Januar 2013, E. 2.2; Art. 1

Abs. 2 VStG und Art. 22 VStG; vgl. auch Bauer-Balmelli/Reich in: Zweifel/Beusch/Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, 2. Auflage, Basel 2012, Vorbemerkungen N 45 ff.). Den Anspruch auf Rückerstattung verwirkte hingegen, wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt (vgl. Art. 23 VStG). Die Rückerstattung ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, schriftlich bei der zuständigen Behörde zu beantragen (vgl. Art. 29 Abs. 1 VStG und Art. 32 VStG).

b) Die Verrechnungssteuer dient primär der Sicherung der Erhebung der allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuern. Deshalb ist sie so ausgestaltet, dass die eingezogenen Beträge zurückerstattet werden, wenn die der Verrechnungssteuer unterliegenden Einkünfte und die Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, ordentlich deklariert werden. Dementsprechend verwirkt der Anspruch auf Rückerstattung gemäss Art. 23 VStG, wenn mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögenswerte, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschriften nicht der zuständigen Steuerbehörde angegeben werden. Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass eine solche Selbstdeklaration oder eine Korrektur der in der Selbstdeklaration gemachten Angaben erfolgen muss, bevor die entsprechende Veranlagung Rechtskraft erlangt hat.

c) Rückwirkend per 1. Januar 2019 wurde das Gesetz über die Verrechnungssteuer insofern geändert, als rückwirkend für Ansprüche, die seit dem 1. Januar 2014 entstanden sind und über die noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, trotz mangelnder Deklaration keine Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung eintritt. Dies unter der Voraussetzung, dass die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden und in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren nachträglich angegeben wurden oder von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften oder Vermögen hinzugerechnet wurden (Art. 23 Abs. 2 VStG und Art. 70d VStG).

4. a) Im vorliegenden Fall wäre der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer des Beschwerdeführers gemäss der Rechtsprechung zur alten Fassung des Verrechnungssteuergesetzes verwirkt. Der Beschwerdeführer hatte es unterlassen, die Dividende in Höhe von CHF 156'800.00 zu deklarieren. Die Steuerverwaltung gewährte deshalb zur Recht die Verrechnungssteuerrückerstattung nicht. Mit Inkraft-

treten der Gesetzesnovelle ändert sich allerdings die rechtliche Würdigung des Sachverhalts grundlegend.

b) Da die Steuerverwaltung die Nichtdeklaration der Dividende erkannt hat und die Veranlagung der entsprechenden Steuerperiode aufgrund dieses Verfahrens nicht rechtskräftig ist, ist zu prüfen, ob die unterlassene Deklaration fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist. Hierzu sind die konkreten Umstände, wie beispielsweise die persönlichen, finanziellen und subjektiven Verhältnisse der steuerpflichtigen Person zu berücksichtigen. Der Verschuldensnachweis ist durch die Steuerverwaltung bzw. die Eidgenössische Steuerverwaltung zu erbringen.

5. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer die strittige Dividende nicht im Wertschriftenverzeichnis deklariert hat. Es ist der Steuerverwaltung zu folgen, dass dem Beschwerdeführer kein (Eventual)Vorsatz nachgewiesen werden kann, weshalb die Nichtdeklaration höchstens als fahrlässig einzustufen ist. Der Beschwerdeführer hielt auch die dreijährige Frist gemäss Art. 32 VStG zur Einreichung des Antrags auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Höhe von CHF 54'880.00 ein. Daher ist vorliegend dem Antrag des Beschwerdeführers und der Steuerverwaltung stattzugeben, die Beschwerde gutzuheissen und entsprechend die Verrechnungssteuer zurückzuerstatten.

6. a) Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 wird hiervon aber abgesehen.

b) Nach § 170 Abs. 3 StG kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Die Steuerverwaltung beantragt, dass trotz Obsiegen des Beschwerdeführers aufgrund der rückwirkend anwendbaren Gesetzesänderung keine Parteikosten zuzusprechen seien. Das Verfahren sei einzig aufgrund der fahrlässigen Nichtdeklaration notwendig geworden.

c) Im Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheids entsprach das Urteil der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Die Steuerrekurskommission heisst die Beschwerde lediglich aufgrund der Gesetzesänderung gut. Daher sind weder Kosten

zu erheben noch ist eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_197/2015 vom 24. Juli 2017, E. 3).

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 21. September 2018 aufgehoben und die Verrechnungssteuer pro 2016 in Höhe von CHF 54'880.00 zurückerstattet.
 2. Es werden weder Kosten erhoben noch zugesprochen.
 3. Der Entscheid wird der Vertreterin des Beschwerdeführers, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.